

# Beitragsordnung

vom 27. März 2012



## Präambel

Die Weingartener Bürgerbewegung (WBB) freut sich über alle Bürgerinnen und Bürger, die sich mit ihren Ideen und ihrer Schaffenskraft für die kommunalpolitische und ehrenamtliche Arbeit der WBB einsetzen. Die Mitarbeit ist grundsätzlich ohne Mitgliedschaft möglich, dennoch ist es das Ziel, motivierte Menschen durch eine kostenpflichtige Mitgliedschaft dauerhaft in unsere Arbeit und unsere Informationsnetzwerke einzubinden, für unsere Ziele zu gewinnen, und mit ihren Beiträgen den satzungsgemäßen Auftrag der Bürgerbewegung zu erfüllen. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsbedingungen der Mitglieder. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge in Form der Beitragsordnung wurde von der Hauptsatzung ausgegliedert, um Anpassungen ohne Änderung der Hauptsatzung unbürokratisch zu ermöglichen. Paragraphen der Hauptsatzung können durch die Beitragsordnung selbstverständlich nicht außer Kraft gesetzt werden.

## § 1 Beitragshöhe

Alle aufgeführten Beiträge sind Jahresbeiträge.

Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr	24,- Euro
Jugendliche*, Schüler**, Studenten**, Auszubildende**	12,- Euro
Förderbeitrag ***	?

\*) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

\*\*) Der ermäßigte Beitrag in Höhe von 12,- Euro gilt unabhängig vom Alter. Für die Nutzung des ermäßigten Beitrags muss ein schriftlicher Nachweis über die entsprechende Lebenssituation beigelegt und jeweils nach Ablauf erneuert werden, ansonsten wird der Beitrag automatisch hochgesetzt.

\*\*\*) Selbstverständlich kann auch ein individueller Förderbeitrag, der den normalen Erwachsenenbeitrag übersteigt, angegeben werden.

Gemäß § 34g des Einkommensteuergesetzes werden Beiträge und Spenden für politische Parteien und Wählervereinigungen zu 50 % (bei einem Höchstbetrag von ca. 800,- Euro) steuerlich berücksichtigt. Dies bedeutet einen tatsächlich halbierten Finanzaufwand des Mitgliedsbeitrages, bzw. des eingezahlten Spendenbetrages. Bescheinigungen werden auf Wunsch durch den Vorstand Finanzen ausgestellt.

## § 2 Fälligkeit/Zahlungsweise

### 1.) Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind im Voraus jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres zu bezahlen.

### 2.) Lastschriftverfahren

Teilnehmer des Lastschriftverfahrens bekommen die Beiträge ebenfalls im ersten Quartal eines jeden Jahres abgebucht. Das Mitglied ist bei Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichtet, für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Die aktuelle Bankverbindung muss dem Vorstand Finanzen vorliegen.

### 3.) Mitglieder mit unterjährigem Eintritt

Bei Neueintritt nach dem 01. August eines Jahres wird für das laufende Geschäftsjahr jeweils der halbierte Beitragssatz binnen vier Wochen nach Eintrittsdatum fällig.

### 4.) Bankverbindung

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bezahlen ihre Beiträge zum Fälligkeitsdatum unter Angabe ihres vollständigen Namens auf folgendes Konto:

Volksbank Stutensee-Weingarten  
Bankleitzahl: 660 617 24  
Kontonummer: 30 28 60 06

## § 3 Beschlussfassung und Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung sowie die Höhe der Jahresbeiträge werden in einer Mitgliederversammlung festgelegt und verabschiedet. Änderungen der Beitragsordnung sind in der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung unter Angabe eines eigenen Tagesordnungspunkts anzukündigen. Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2012 rückwirkend zum 01.01.2012 beschlossen.

Weingarten (Baden), den 27.03.2012

Timo Martin

Vorstandsvorsitzender

Matthias Görner

Vorstand Dokumentation